



2016/133

10.08.2016

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 442 "Lichtenmoor"; hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 234 "Randbereiche Lichtenmoor" in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke

Beschlussvorschlag

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randbereiche Lichtenmoor“ in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke wird beschlossen.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

06.09.2016
26.09.2016
21.10.2016

Sachverhalt

In der Sitzung am 08.03.2016 (Beschlussvorlage 2016/042) wurde beschlossen, das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes „Randbereiche Lichtenmoor“ einzuleiten.

Das für die Ausweisung von Verordnungen vorgeschriebene Verfahren gemäß § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurde durchgeführt.

Den betroffenen Gemeinden und Samtgemeinden, den sonst betroffenen Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie weiteren Interessensvertretungen wurden die Entwurfsunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Von den insgesamt 56 beteiligten Interessensvertretungen und öffentlichen Institutionen haben 14 Stellen Bedenken/ Anregungen/ Hinweise vorgebracht.

Die gesetzlich vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Der Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung sowie die Verordnungskarte und die Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung haben in der Zeit vom 30. März bis einschließlich 02. Mai 2016 bei den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke sowie dem Landkreis Nienburg (Weser) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Auf die öffentliche Auslegung wurde ein auswärtiger Rechtsanwalt gesondert hingewiesen, der im Vorfeld die Vertretung eines auswärtigen Grundstückseigentümers angezeigt hatte.

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens sind der UNB vier Stellungnahmen von Privatpersonen zugegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Privatpersonen, sonstigen Interessensvertretungen und Naturschutzvereinigungen sowie die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussempfehlungen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und begründet.

Einige Bedenken wurden zu den Einschränkungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd (insbesondere zu den Totschlagfallen und der Fütterung in Notzeiten) geäußert. In diesem Zusammenhang wurde das Vorkommen der Wildkatze als geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Verordnungsentwurf (Anlage 2) aufgenommen. Die Untersagung der Verwendung von Totschlagfallen wurde herausgenommen. Die Änderungen in der Verordnung wurden nach Absprache mit der Jagdbehörde vorgenommen und können der Anlage 1 und dem Verordnungsentwurf entnommen werden.

Mehrere betroffene und angrenzende Grundstückseigentümer sowie das Landvolk befürchten Einschränkungen der Flächennutzung, wenn die im Schutzzweck dargelegten Ziele „Anhebung der Wasserstände“ und „Wiederherstellung moortypischer Wasserstände“ umgesetzt werden. Die Verwaltung geht differenziert auf die zum Teil verallgemeinernden Befürchtungen ein und verdeutlicht, dass eine Wiedervernässung zur Moorentwicklung ausschließlich im hierfür in der Verordnungskarte dargestellten nordöstlichen Bereich vorgesehen ist und die einzige private Grünlandfläche, die sich dort befindet, kann erst **nach Ankauf durch den Landkreis u. ggf. einem wasserrechtlichen Verfahren** einbezogen werden.

Ebenfalls erst nach Ankauf der restlichen Privatflächen ist die Wiederherstellung des Wasserstands möglich, der zur Entstehung des aktuellen Komplexes aus Moor- und Bruchwald sowie kleinen Pfeifengras-Moorstadien geführt hat, die in „Wald D“ zusammengefasst werden. Hier handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop, die auch ohne NSG-VO nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die bisherige sehr extensive Waldbewirtschaftung kann hier fortgeführt werden, erfordert in der Verordnung aber Regelungen.

Vernässungen über die NSG-Grenzen hinaus sind nicht Gegenstand der Verordnung – Änderungen der Vorflut, z.B. durch Grabenverlegung, wären nur im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens mit Beteiligung aller betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zulässig.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Vorschläge der Verwaltung hierzu werden in Anlage 1 zusammengeführt.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen waren Anpassungen des Entwurfes der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randbereiche Lichtenmoor“ (Anlage 2) erforderlich. In der Verordnungskarte (Anlage 3) wurden kleinere inhaltliche Veränderungen vorgenommen. Außerdem wurde die Anforderung aus der AL-NU-Sitzung vom 08.03.2016, die Gewässer der II. und III. Ordnung darzustellen, umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Entwicklung bestimmter Teile des Gebiets sind Flächenankäufe und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die finanziellen Mittel hierfür werden voraussichtlich überwiegend durch das Land Niedersachsen bzw. die EU bereitgestellt. Der Landkreis hat Eigenanteile zu leisten, deren Höhe sich derzeit nicht benennen lässt und die von den tatsächlich realisierbaren Maßnahmen und der Möglichkeit abhängen, ggf. auch Ersatzgelder aus der Eingriffsregelung zu nutzen.

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 5.000 € für die Beschilderung des NSG. Die Mittel wurden im Haushalt 2016 im Produktkonto 55410.424100 eingeplant.

Anlagen:

- 1 – Übersicht „Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen“
- 2 – Verordnungstext über das NSG „Randbereiche Lichtenmoor“
- 3 – Verordnungskarte im Maßstab 1:12.000
- 4 – Begründung zur Verordnung